

in die Rinne hineingezogen werden, welche durch die Wölbung des Steines an der Wandung des Loches im Messing (siehe Abb. 5) entsteht. Nur bei Steinen von größerem Durchmesser dürfte man annehmen, daß die Kapillarkwirkung in der Mitte, beim Zapfenende, durch die Wölbung des Steines genügende Wirkung auf das Festhalten des Oles auszuüben vermag. Der Vergleich, den Herr Donauer bei Abb. 4 macht, mit der Rille um das Zapfenloch bei Minutenradsteinen, ist nicht stichhaltig, weil bei letzterem der Deckstein fehlt, durch welchen ja erst die Kapillarkwirkung, nach dem Zapfenende zu, entsteht.

Mein Artikel in Nr. 13 war entstanden durch den Artikel in Nr. 9, über die oft vertretene Ansicht, daß bei längerer Zapfenlagerung größere Reibung vorhanden sei. Die mir eingesandten Probesteine haben mir durch ihre

Winzigkeit erst vor Augen geführt, daß für kleine und kleinste Armbanduhren die Abb. 4 u. 5 undurchführbar und zwecklos sind, sondern sich nur für Steine von größerem Durchmesser, eventuell eignen könnten. Irgendwo las ich, daß ein Uhrmacher die Decksteine verkehrt, also mit der Rundung nach dem Zapfen zu, einlegt, um auf diese Weise den engen Raum, mit seiner Kapillarkwirkung am Zapfenende zu erreichen und dadurch das Öl an seinem Platz zu halten. Ob diese Art genügend durchprobiert worden ist? Auf jeden Fall muß der Deckstein festliegen, darf nicht wackeln.

Wenn dies genügend ausprobiert wird und sich als praktisch bewährt hat, dann könnte man Decksteine herstellen, die an beiden Seiten verrundet sind und sich dann vielleicht besser befestigen lassen werden.

Georg F. Bley.

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Senkungsbetrag der Hauszinssteuer als Anleihe des Reiches

Die Eigentümer von Grundstücken, deren Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer) in den Jahren 1935 u. 1936 ab 1. April 1935 um 25% gegenüber dem Rechnungsjahr 1934 sich vermindert (siehe Näheres hierüber in Nr. 12), haben nach dem Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 diesen Senkungsbetrag dem Reich als verzinsliche Anleihe zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen insbesondere für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus Verwendung finden.

Die Steuer ist demnach einschließlich des Anleihebetrags nach den für das Rechnungsjahr 1934 geltenden Vorschriften zu entrichten. Entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften werden aufgehoben.

Die Hebestellen haben 25% der entrichteten Beträge an das Reich als Einzahlung auf die Anleihe abzuführen.

Die Mieter, denen Steuerstundung bewilligt ist, haben ab 1. April 1935 ein Viertel des bisherigen Stundungsbetrags als Miete an den Vermieter zu zahlen. In Wegfall kommen jetzt Hauszinssteuerstundungen für leerstehende sowie auch solche für gewerbliche Räume.

## Verschiedenes

*Feierliche Lossprechung der Lehrlinge und Gesellen — Meisterabzeichen des deutschen Handwerks und Amtsabzeichen des deutschen Handwerks — Die Umsätze der Warenhäuser gehen zurück — Was kann man gegen die Aufnahme von Schmuck durch fremde Geschäfte tun? — Es gibt nur „Volksempfänger“ und „Volkswagen“ — Der neue Werbedienst der Verkaufsberatung ist erschienen — Zeitmesser und Uhren im Spiegel der Geschichte in Italien — Eine Berichtigung zu den neuen Vereinbarungen für Besteckversilberung — Gehilfenaustausch mit dem Ausland — Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale — Und was sagt die Presse? — Abschlußfeier der Deutschen Uhrmacherschule Glashütte am 26. April*

### Anordnung des Reichshandwerksmeisters

Reichshandwerksmeister Schmidt hat unter dem 22. März eine Anordnung erlassen über die „Lossprechung der Lehrlinge aus Anlaß der Gesellenprüfung und Lossprechung der Gesellen aus Anlaß der Meisterprüfung“. Beides soll von jetzt ab in besonders feierlicher Form vorgenommen werden. Die endgültigen Richtlinien hierfür werden später bekanntgegeben; für die Zwischenzeit wird angeordnet, daß die Lossprechung in einer feierlichen Innungsversammlung stattfindet; alle Meister und Betriebsinhaber, Gesellen und sonstigen Arbeitnehmer sowie alle Lehrlinge sollen daran teilnehmen; auch die Eltern und Familienangehörigen sowie die Berufsschulverwaltung sind einzuladen. (VI 1/1704)

### Meister- und Amtsabzeichen im deutschen Handwerk

Der Reichsstand hat für das Handwerksabzeichen zwei Bezeichnungen festgesetzt. Das sogenannte „Allgemeine Handwerksabzeichen“ in Neusilber-versilberter Ausführung erhält die Bezeichnung „Meisterabzeichen des deutschen Handwerks“, während das Führerabzeichen mit dem vergoldeten Mittelfeld mit Rücksicht auf die am 25. Oktober 1934 ergangene Anordnung betreffend „Neue Bezeichnungen im Handwerk“ die Bezeichnung „Amtsabzeichen des deutschen Handwerks“ führt. Den aus dem Amt ausscheidenden Obermeistern, Reichsinnungsmeistern, Kreishandwerksmeistern, Handwerkskammerpräsidenten und Landeshandwerksmeistern kann als Anerkennung für besondere Verdienste um das deutsche Handwerk vom Reichshandwerksmeister das Amtsabzeichen auf Lebenszeit verliehen werden. Die Verleihung ist mit einer Urkunde verknüpft, die die Unterschrift des

Reichshandwerksmeisters trägt. Anträge sind mit ausreichender Begründung durch die Landeshandwerksmeister an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu richten. (VI 1/1703)

### Die Warenhausumsätze im Januar und Februar

Das Institut für Konjunkturforschung berichtet umfassend über die Umsätze der Waren- und Kaufhäuser in den Monaten Januar und Februar 1935, da die verschiedene Lage der Inventurverkäufe den Umsatzvergleich sonst erschweren würde. Die Umsätze der Warenhäuser im Januar und Februar 1935 lagen um 5% unter Vorjahrsstand. Besonders niedrig war wieder der Umsatz in den Lebensmittelabteilungen, der um 10,4% hinter dem Vorjahr zurückblieb. Bei Textilien blieben die Umsätze um 2,9%, bei Hausrat und Möbeln 5,7% unter Vorjahrshöhe. Ähnlich entwickelten sich die Umsätze in den Kaufhäusern; sie lagen um 5,2% unter den Umsätzen im Januar und Februar 1934. In den Textil- und Bekleidungsabteilungen waren die Umsätze um 5,7% niedriger als vor einem Jahr. Bei Hausrat und Möbeln ergab sich ein Umsatzrückgang von 8,4%, während bei sonstigen Waren die Umsätze etwa den Vorjahrsstand behielten. (VI 1/1705)

### Schmuck in fachfremden Geschäften

Gegen die Aufnahme von Schmuck durch andere Geschäfte läßt sich gesetzlich nichts unternehmen, wenn keine erhebliche Erweiterung des Geschäftes damit verbunden ist.

In den letzten Tagen machte ein Kollege einen Abwehrvorschlag, den wir hier veröffentlichen möchten, da er wirklich nicht übel ist. Da es sich hier um ein Herren-Konfektionsgeschäft handelt, das verschiedene Arten Schmuck verkauft, wurde von